

1. Änderung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Rheinsberg

Aufgrund der §§ 5 und 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S.154) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I/04 S. 59,66) i. V. mit § 3 der Verordnung über Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) vom 27. März 1995 (GVBl. II/95 S.314) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. November 2001 (GVBl. II/01 S.638, 639) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung vom 23.03.2005 folgende 1. Änderung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Rheinsberg beschlossen.

Artikel I

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

§ 6 Werksausschuss

- (1) Dem Werksausschuss gehören 5 Mitglieder an, davon werden 4 Mitglieder gemäß § 50, Abs. 2 und 3 GO durch die Fraktionen benannt. 1 Mitglied wird aus den Beschäftigten des Servicebetriebes Rheinsberg im Rahmen der Werksausschuss-Benennungsverfahrens-Verordnung gewählt. Nach dem gleichen Verfahren erfolgt auch die Benennung / Wahl der Stellvertreter. Die Ausschussbesetzung stellt die Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg gemäß § 50, Abs. 5 GO durch Beschluss fest.“

Artikel II

Die 1. Änderung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Rheinsberg tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende 1. Änderung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Rheinsberg wird hiermit ausgefertigt.

Rheinsberg, den 24.03.2005

Richter
Bürgermeister

Siegel